

EINLEITUNG

War die römische Republik ein Staat? Diese scheinbar einfache Frage verlangt implizit eine Beschreibung oder Definition dessen, was ein „Staat“ denn ist oder sein soll. Sucht der Althistoriker hier Rat bei den Wissenschaften vom Staat, allen voran Jurisprudenz und Politikwissenschaft, stellt er nicht nur fest, dass dies kontrovers diskutiert wird und alles andere als eindeutig ist, sondern stößt auch darauf, dass die genannten Wissenschaften ihrerseits (teilweise) wiederum auf die historische Entwicklung verweisen, womit der Ball wieder im Feld der Geschichtswissenschaft liegt. Wann und wie der Begriff „Staat“ genau verwendet werden soll, bleibt damit umstritten – für die Gegenwart wie für die Alte Geschichte. Umso angemessener erscheint es daher, dass in der Reihe „Staatsdiskurse“ nunmehr auch ein Band erscheint, der mit der römischen Republik eine antike Thematik unter moderner Fragestellung behandelt. Das Ziel ist es dabei, aktuelle Forschungsergebnisse für ein größeres Publikum aufzubereiten und gleichzeitig unter der Frage nach Staatlichkeit zu pointieren und damit neue Facetten zu beleuchten – stets mit dem Fokus sowohl auf der historischen Praxis als auch auf den römischen Diskursen. Sollte darüber hinaus das hier präsentierte historische *exemplum* der römischen Republik mit seinen Spezifika auch die aktuelle Debatte um Staat und Staatlichkeit bereichern, wäre dies nur zu begrüßen.

Trotz des Ausgangspunktes in zeitgenössischen Debatten der Rechts- und Politikwissenschaften stehen im Mittelpunkt keine *a priori* definierten Merkmale von Staatlichkeit, anhand derer dann bestimmte Kriterien überprüft, verneint oder bejaht werden, sondern Rekonstruktionen römischer Staatsdiskurse. Darunter sind römische Wertvorstellungen und Normen, politische Diskussionen und Selbstvergewisserung durch Kommunikation ebenso zu fassen wie Sinnggebung und Kontextualisierung der „Staatspraxis“, der politischen Aktivität im öffentlichen Raum. Das Herzstück des Bandes bilden drei thematische Gruppen von Beiträgen zu Trägern von Staatlichkeit, Kommunikationsstrukturen und Aufgaben des Staates. Da historische Analyse nie ohne Akteure auskommt, werden am Anfang die möglichen **Träger von Staatlichkeit** untersucht. Die Perspektive öffnet sich dabei wie ein Trichter, von der kleinsten Einheit des Bürgers und, davon zu trennen, des *pater familias* (BERNHARD LINKE) über die Elite und die Amtsträger allgemein (UWE WALTER) bis hin zum Volk als Institution und diskursiver Bezugsgröße in der römischen Republik (MARTIN JEHNE). Hernach geht es um **Kommunikationsstrukturen**, wobei hier die Überzeugung zu Grunde liegt, dass in der Kommunikation nach innen wie nach außen stets eine Selbstvergewisserung mitläuft, so dass gerade hier Selbstverständliches wie Selbstverständnis, also auch Herrschaftsverständnis und mögliches Staatsverständnis herausgearbeitet werden können – sowohl für die Frage der Expansion (RENE PFEILSCHIFTER) als auch für den Bereich von Herrschaft und Verwaltung (MICHAEL SNOWDON). Schließlich wird die Erfüllung verschiedener **Auf-**

gaben des Staates untersucht. Hier mag mancher vielleicht überrascht sein, dass die beiden klassischen Aufgaben des modernen europäischen Staates „fehlen“: Steuern und Sicherheit. Beide Felder lassen sich für die römische Republik aber unter der Frage des Bandes kaum adäquat darstellen. Direkte Steuern konnten in Rom auf Grund der vielen Eroberungen und Tribute 167 v. Chr. abgeschafft werden, sind damit auch nicht Gegenstand politischer Debatten. Eine Polizei (oder auch nur ein funktionales Äquivalent dazu) hatte Rom nicht, wie allerdings kein antiker Stadtstaat; auch der Begriff *securitas* taucht erst in der Kaiserzeit auf, so dass das Thema für Staatsdiskurse in der Republik nicht trägt. Die stattdessen gewählten Bereiche von der Getreideversorgung (CLAUDIA TIERSCH) über Infrastruktur (HELMUTH SCHNEIDER) bis zum Recht (DETLEF LIEBS) folgen ebenfalls bewusst der modernen Folie des Rechts- und Versorgungsstaates, lassen sich aber weit besser auf die spezifischen Verhältnisse der römischen Republik wenden und nachzeichnen.

Eingerahmt werden diese drei Felder von zwei weiteren Beiträgen, die gezielt die **Kategorien Staat und Staatlichkeit** beleuchten. Während CHRISTOPH LUNDGREEN dabei für eine Übernahme der Kategorie „Staatlichkeit“ aus der modernen rechts- und politikwissenschaftlichen Diskussion optiert, wird der Band mit einem Plädoyer von ALOYS WINTERLING beschlossen, anstelle von „Staat“ für die römische Republik besser von „politischer Integration“ zu sprechen. Mit dieser ebenso offenen wie freundlichen Kontroverse folgt der Band dem Credo, dass Erkenntnis (immer) nur durch Differenz möglich ist und Wissenschaft (meistens) von Dissens lebt – jedenfalls von der Konkurrenz alternativer Modelle und differenter Bewertungen historischer Phänomene nur gewinnen kann. Insofern wird der Leser in den verschiedenen Beiträgen auf die Frage nach „dem Staat in Rom“ unterschiedliche Antworten finden. Dies trägt auch der Möglichkeit Rechnung, dass man in bestimmten Bereichen vielleicht eine stärkere (oder schwächere) Staatlichkeit erkennen mag, als in anderen. Auch auf ein Résumé ist bewusst verzichtet worden, da ein gemeinsames Fazit vordringlich Differenzen eingeebnet und spezifische Details verwischt hätte. Ziel des Bandes ist eben nicht eine Antwort (schon gar nicht *eine!*), um die Staatsfrage für die römische Republik („endlich“) zu klären. Im Gegenteil – die Hoffnung ist es, Reaktionen zu stimulieren und eine Debatte auszulösen (was auch heißen kann: Widersprüche herauszufordern).

*

Last but not least gilt es, Dank auszusprechen. Dank an Rüdiger Voigt, der mir die Herausgabe des Bandes übertragen hat. Dank an Peter Lundgreen, mit dem im sommerlichen Masuren der mögliche Zuschnitt ausführlich hin- und her diskutiert wurde und der wie immer mit Rat und Tat zur Seite stand. Dank an Horst Dreier, Stefan Dreischer, Martin Jehne, Christian Meier, Wilfried Nippel, Gunnar Folke Schuppert und Hans Vorländer für Kritik, Rat, aber auch Ermutigung bei meinem eigenem Versuch, einen Bogen von Governance und Staatlichkeit zur römischen Republik und wieder zurück zu schlagen, wobei für Verkürzungen, Auslassungen

und Fehler ich allein die Verantwortung trage. Dank an den Franz Steiner Verlag für die umsichtige Betreuung und großzügige Unterstützung. Dank aber vor allem an die Autoren, die sich bereitwillig auf diese Unternehmung eingelassen und spannende Beiträge verfasst haben, auch wenn sie dem Begriff des Staates für die römischen Republik teilweise skeptisch gegenüberstanden oder noch immer stehen.

Berlin, Silvester 2013

CL

EINFÜHRUNG IN DIE THEMATIK

STAATSDISKURSE IN ROM? STAATLICHKEIT ALS ANALYTISCHE KATEGORIE FÜR DIE RÖMISCHE REPUBLIK

Christoph Lundgreen

EINLEITUNG

Die im Titel aufgeworfene Frage nach Staatlichkeit und Staatsdiskursen in Rom fordert weiterführende Explikationen geradezu ein. Was ist Staatlichkeit – was Staat? Kann man diese Begriffe für die Alte Geschichte benutzen, kann man überhaupt solche modernen Begriffe für die Antike fruchtbar anwenden? Zumindest der letzte Teil der Frage ist klar zu beantworten: Ja – und es geht nie anders: Historiker können immer nur mit den Begriffen ihrer Zeit arbeiten.¹ Wichtig ist nur, sich neben den eigenen Prämissen auch die Implikationen moderner Konzepte bewusst zu machen, wenn man sie auf die Antike überträgt. Wie sinnvoll ein Begriff dann im Einzelfall ist, ist eine ganz andere Frage – hier ist der Maßstab einzig und allein der Erfolg und das heisst, ob mit den Kategorien fruchtbar gearbeitet werden kann oder nicht.

Anders als der Begriff Staat, der gleich weiter problematisiert werden soll, wird der Diskursbegriff in einem eher unspezifischen und weiten Sinn gefasst – also nicht etwa in pointierten Anlehnung (oder Abgrenzung) zu FOUCAULT oder anderen. Wichtig ist nur, dass es bei Diskursen immer um mehr als um bloße Diskussionen geht, nämlich um die Organisation von Wirklichkeit vermittels von Sprache und Zeichen, also um Formen symbolischer Ordnungen.² Untersucht wird damit

- 1 Vgl. aus dem Bereich der Alten Geschichte beispielsweise Bleicken 1972, 10: „Wir können die Vergangenheit nur mit unserer heutigen Vorstellungs- und Begriffswelt erfassen und müssen daher mit modernen Begriffen arbeiten“ (Kontext ist der Begriff der Freiheit/*libertas*). Für Argumente gegen den „Purist der Quellsprache“ siehe weiter Walter 1998, 10. Für die Gegenposition wird meist auf Otto Brunner (1965) verwiesen, was aber einer genauen Lektüre nicht standhält. Zwar findet sich in „Land und Herrschaft“ die berühmte Maxime, „daß die Terminologie [...] soweit als möglich den Quellen selbst entnommen sei,“ doch muss ebenso die Fortsetzung kurz darauf wiedergegeben werden: „Nichts aber wäre falscher, als zu glauben, daß historische Arbeit die modernen Begriffe entbehren könnte“ (163); vgl. hierzu Rösen 1986, 157 (Endnote 75) sowie zu Brunners Ansatz insgesamt Koselleck 1983, 12–17. Die Bemerkungen Brunners zu „„Staat“ und „Gesellschaft““ (111–120) sind insgesamt überraschend ausgewogen, der legitimen Warnung, spezifisches einer mittelalterlichen Staatlichkeit durch einen allgemeinen Staatsbegriff zu verdecken (114), könnte sich der hier später vorgestellte Governance-Diskurs ohne größere Probleme anschließen.
- 2 Der Ansatz ist stark beeinflusst von Dresdner Arbeiten zu institutionellen Ordnungen, vgl. etwa Rehberg 1994, Melville 2001, Melville/Vorländer 2002, Melville 2005.

sowohl, was in welchem Kontext gesagt wird, als auch, was überhaupt nicht gesagt wird. Gerade das Nicht-Sagbare, Nicht-Machbare, das Nicht-Denkbar ist für die Frage nach dem Selbstverständnis einer Gesellschaft zuweilen wichtiger als immerfort betonte Absichtserklärungen oder explizite Selbstvergewisserungen.³ Auf die römische Republik gewendet geht es also um die Rekonstruktion römischer Wertvorstellungen und Normen, d. h. natürlich um politische Diskussionen und Positionen, aber eben auch um Selbstvergewisserung, Sinngebung und Kontextualisierung von Praxen. Beides lässt sich aus öffentlichen Reden und Inschriften, aus Münzbildern und Briefen, Bauten oder Ritualen rekonstruieren – alles, wie gesagt, in der positiven Perspektive dessen, was gesagt und gedacht wurde, z. B. im Dialog mit griechischen Poleis, (vgl. den Beitrag von M. SNOWDON), aber auch umgekehrt unter gleichsam methodisch negativen Vorzeichen, was nicht gedacht, aber somit auch nicht in Frage gestellt wurde, wie die römische Expansion als solche (vgl. den Beitrag von R. PFEILSCHIFTER). Ein solches Verfahren hat Grenzen, und dies gilt nun vor allem für die Alte Geschichte, schlicht auf Grund der Quellenlage. Daher muss die Perspektive der Römer auf ihr Gemeinwesen ergänzt werden um unsere eigene Sicht auf die römische Republik. Halten wir die römische Republik für einen Staat? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum doch? Hierfür aber ist es nun nötig, sich damit auseinanderzusetzen, was denn unter Staat überhaupt verstanden wird und wurde.⁴

- 3 Dies folgt nicht nur Foucaults Differenz zwischen dem, was sich theoretisch sagen ließe, und dem, was tatsächlich gesagt wurde (vgl. Sarasin 2003, 35), sondern auch Ansätzen, dass wirklich Unstrittiges gar nicht mehr bewusst ist, vgl. beispielsweise Daube 1973, Bloch 1992 („what goes without saying“) oder Sarasin 2003, 60: „Grundsätzlich lässt sich sagen, dass das Reale als das Unaussprechliche genau dort sichtbar wird, wo Dinge geschehen, die das betroffene Subjekt nicht mehr symbolisieren kann, die es buchstäblich nicht mehr ‚fassen‘ kann. Dann reißt das diskursive Netz, brechen symbolische Strukturen auseinander, sehen sich Subjekte gezwungen, neu und anders zu denken.“ – Gerade durch den Einfluss von Foucault hat sich die historische Diskursanalyse zunächst Themen wie Geschlecht, Sexualität, Tod, Krankheit und Verbrechen zugewandt und hier durch ihre konstruktivistische Perspektive auch großen Fortschritt erzielt, aber dies lässt sich genauso auch auf politische Ordnungen oder Verfassungen übertragen, vgl. dazu Landwehr 2010; für den Bereich der Politik ist beispielsweise Steinmetz 1993 mit seiner Unterscheidung von Sag- und Machbarem zu nennen. Für „Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse“ vgl. generell Sarasin 2003, 10–60; bes. 55 ff.
- 4 Nicht verfolgt werden sollen dagegen die antike „Staatstheorie“ etwa von Platon, Aristoteles oder Cicero für die Frage des Staates an sich oder politischer Ordnungen heutzutage, vgl. dafür den Überblick bei Demandt 2000 sowie zu möglichen antiken Umschreibungen für „Staat“ auch Demandt 1995, 21–24 und Suerbaum 1977. In dieser nicht eingeschlagenen Betrachtungsweise scheint die unbestrittene Differenz zwischen Antike und Moderne mögliche Erkenntnis auch eher zu begrenzen, vgl. (vielleicht zu skeptisch) Trapp 1988 oder (ebenfalls pointiert) Quaritsch 1998, 298 f., der feststellt: „Bürokratisierung der staatlichen Aufgaben und Repräsentation durch Berufspolitiker haben das Objekt der politischen Theorie der Antike in seinen wesentlichen Strukturen bis zur Unkenntlichkeit verändert [...], den antiken, an der Polis orientierten Politiktheorien ist das Objekt abhanden gekommen.“ Eine Ausnahme bilden die fundierten Bemerkungen von Gelzer 1955, der furchtbringend die Differenz zur Moderne betont, aber dennoch eine schöne Linie von einem griechischem Gemeindestaat zum römischen Reichsstaat und damit von Bürgern zu Untertanen zieht. – Auch die Begriffsgeschichte von „Staat“ selber interessiert (trotz des Ursprungs „status“) nicht, siehe dazu Krüger 1966,

Der vorliegende Beitrag geht dafür in einem Dreischritt vor. Am Anfang steht der Überblick zur Verwendung des Begriffs Staat in der althistorischen Forschung (1), wobei sich mit den Namen von EDUARD MEYER einerseits und CHRISTIAN MEIER andererseits zwei diametrale Positionen fassen lassen sowie daneben vielfach ein Vermeiden der Debatte zu konstatieren ist. Vor allem aber wird der Begriff seit längerem gar nicht mehr diskutiert, was seltsam koinzidiert mit der lebendigen Debatte um Staat und Staatlichkeit der letzten Jahre in anderen Wissenschaften wie auch in den Feuilletons unter den Schlagworten von Europäisierung und Globalisierung. Daher wird in einem zweiten Schritt genau diese gegenwärtige Debatte um den Staat nachgezeichnet, mit Schwerpunkt auf den Rechts- und Politikwissenschaften (2). In beiden Punkten steht der spezifisch deutsche Wissenschaftsdiskurs im Mittelpunkt. Dies liegt neben der Menge an Literatur auch daran, dass jedes Land seine spezifische Wissenschaftsgeschichte hat – gerade beim Thema Staat. Das zeitgleiche wie gemeinsame Entstehen von Althistorie und Staatsrechtslehre im deutschen Kaiserreich rechtfertigte allein eine längere Abhandlung. Gleichwohl ist es, schon aus Gründen der Begrifflichkeit, immer wieder interessant, einen Blick darüber hinaus zu wagen, vor allem die angelsächsische Forschung muss schon insoweit mit betrachtet werden, als die von MORRIS/SCHUIDEL 2009 und BANG/SCHUIDEL 2013 vorgelegten Sammelbände zu „Ancient Empires“ und „Ancient States“ wohl die zur Zeit besten Einführungen zur Thematik bieten. Da deren jeweilige Einleitungen und theoretischen Grundlagen aber stark sozialanthropologisch geprägt sind und fast ohne Verweis auf deutschsprachige Autoren auskommen, scheint es umso lohnender, die Debatte mit den Ergebnissen der deutschsprachigen Forschung zum Thema Governance und Staatlichkeit anzureichern. Deren Hauptergebnisse bedeuten dann, ‚Staat‘ als Prozess aufzufassen (SCHUPPERT), von verschiedenen Graden von Staatlichkeit zu sprechen und den Staat somit eher als Herrschaftsmanager, denn als Herrschaftsmonopolisten zu begreifen (GENSCHEL/ZANGL). Diese Resultate ermöglichen es dann (3) zum althistorischen Gegenstand, hier der römischen Republik, zurückzukehren und die Frage nach Staat und Staatlichkeit vielleicht nicht neu zu beantworten, zumindest aber neu zu stellen – durchgespielt werden für römische Staatsdiskurse die mögliche Anwendung der berühmten Drei-Elemente-Lehre von GEORG JELLINEK (3.1), die Differenz zwischen Herrschaft und Staatlichkeit beim Phänomen der Piraterie (3.2) und schließlich die Betrachtung des Untergangs der Republik als Auseinanderfallen staatlicher Schlüsselmonopole (3.3). Diese Punkte bieten keine abschließenden Thesen, sondern sollen die Anwendbarkeit von Staatlichkeit als analytische Kategorie (4) deutlich machen, woran sich dann die einzelnen Beiträge des Bandes anschließen können (nicht müssen!), die nach Trägern von Staatlichkeit, Kommunikationsstrukturen und Aufgaben eines römischen Staates fragen.

8–14; Koselleck 1990, bes. 8 und knapp Reinhard 2002, 15f, und gleiches gilt generell für die reiche Rezeptionsgeschichte, siehe dafür in diesem Zusammenhang nur Genet 2007.

1 „STAAT“ IN DER ALTEN GESCHICHTE

Am Beginn seiner „Geschichte des modernen Staates“ stellt WOLFGANG REINHARD fest: „Paradoxerweise war es gerade die deutsche Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, die theologisch und philosophisch inspiriert, dem Staat ahistorisch-zeitlose ontologische, bisweilen geradezu metaphysische Qualitäten zugeschrieben hat.“ Es folgen die klassischen Verweise auf HEGEL (Staat als „die Wirklichkeit der sittlichen Idee“ und „das an und für sich Vernünftige“) und LEOPOLD VON RANKE (Staaten als „Gedanken Gottes“). Hinzu nehmen könnte man den Historiker und Politiker FRIEDRICH CHRISTOPH DAHLMANN, der im Staat „eine ursprüngliche Ordnung, ein{en} notwendigen Zustand, ein Vermögen der Menschheit“ sieht, und viele andere – auch Althistoriker.⁵ In der Figur des renommierten Altertumswissenschaftlers und Universalhistorikers EDUARD MEYER findet das beschriebene Grundverständnis gemünzt auf die Antike seinen Niederschlag. MEYER hat seiner fünf-bändigen Geschichte des Altertums eine Einleitung mit dem Titel „Elemente der Anthropologie“ vorangestellt, in welcher er den Staat nicht nur als zentrale Kategorie der Menschheit, sondern ihn als dem Menschen vorgängig begriff:

„Wir müssen daher den staatlichen Verband nicht nur begrifflich, sondern auch geschichtlich als die primäre Form der menschlichen Gemeinschaft betrachten, eben als denjenigen sozialen Verband, welcher der tierischen Herde entspricht und seinem Ursprung nach älter ist als das Menschengeschlecht überhaupt, dessen Entwicklung erst in ihm und durch ihn möglich geworden ist.“⁶

Damit positioniert sich MEYER klar sowohl gegen Vorstellungen von Naturzustand und Vertragstheorien als auch gegen anthropologisch-ethnologische Ansätze, den Staat umgekehrt aus dem menschlichen Zusammenschluss heraus entstehen zu lassen. Stattdessen „postuliert Meyer eine Universalität des Staates als der zu allen Zeiten und an allen Orten fundamentalen Form menschlicher Vergesellschaftung,“ so NIPPEL.⁷ Nun gibt es verschiedene (und gewichtige) methodische Einwände gegen diese Position, wie den selektiven Umgang mit Aristoteles oder die bereits erwähnte fehlende Auseinandersetzung mit anthropologischen Ansätzen.⁸ Mit letzterem versucht MEYER nicht nur wissenschaftspolitisch argumentierend den Vorrang der Geschichtswissenschaft gegenüber Ethnologie oder Anthropologie zu zementieren, sondern steht auch in der „deutschen Tradition der Überhöhung des Staates.“⁹

5 Reinhard 2007, 8; Hegel 1820/1970, 398 f. (§ 257, § 258.); Ranke 1836, 39; Dahlmann 1853, 1 (zweiter Punkt in seiner Einleitung „Wie der Staat zu der Menschheit stehe“); weitere, ähnliche Zitate finden sich bei Daniel 1998.

6 Meyer 1907, 11.

7 Nippel 1990, 318.

8 Beispielsweise wird die berühmte Herleitung des Aristoteles (im ersten Buch der Politik, 1252b–1253a) von Polis aus Oikos (Haus) und Kome (Dorf) abgelehnt (Meyer 1907, 15; vgl. dazu Nippel 1990, 320).

9 Walter 1998, 14. Vgl. Nippel 1990, 322–327, ebenso Stahl 2003, 104–106. Hier müsste man jetzt die spezifische Gemengelage deutscher Geschichte im 19. Jahrhundert mit der „Staatswerdung“ und Reichseinigung 1871 einerseits und der sich zur gleichen Zeit entwickelnden Rechts- und Geschichtswissenschaft andererseits hinzunehmen (vgl. dazu knapp Stahl 2003, 108, Reinhard 2007, 8 f., Daniel 1998 und Möllers 2008, 15–26), um bestimmte Äußerungen